

**Auszug aus dem türkischen Gesetz,
Druckereien betreffend, vom Januar 1888.**

Kapitel I

betrifft die Bedingungen, unter welchen Druckereien in der Türkei eröffnet und betrieben werden dürfen.

Kapitel II.

Von Büchern, Broschüren und anderen Veröffentlichungen.

Artikel 19. Zu jeder Drucksache gehört die Genehmigung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts. Nach dem Druck sind 2 Exemplare vor der Verbreitung an das obengenannte Ministerium in Konstantinopel, beziehentlich die Ortsbehörden in der Provinz abzugeben, mit Angabe des Titels und der Größe der Auflage. Lithographien und dergleichen, und Musikalien unterliegen den Bestimmungen des Artikels 22. Religiöse Bücher wie alle anderen Arten dürfen nicht ohne Genehmigung des obengenannten Ministeriums gedruckt werden. Nicht muslimanische religiöse Werke brauchen zur Genehmigung eine Erklärung der betreffenden Gemeindevorsteher.

Artikel 20. Wenn das genannte Ministerium Bedenken trägt, ein Werk zu genehmigen, kann es sein Verfasser oder Herausgeber von dem Staatsrat prüfen lassen.

Artikel 21. Wer ohne Genehmigung des Ministeriums und ohne 2 Exemplare abzugeben eine Drucksache druckt, verfällt in eine Strafe von 5—15 türkische Pfund (900—2700 *M*).

Artikel 22. Für unveränderte Neuauflagen genehmigter Werke bedarf es keiner neuen Genehmigung, jedenfalls sind aber von der neuen Auflage 2 Exemplare mit zwei der alten einzureichen. Anzeigen von Heiraten, Todesfällen und dergleichen, Konzert-, Ball- und Theater-Anzeigen, advokatorische und Verwaltungs-Drucksachen und dergleichen bedürfen keiner Genehmigung.

Artikel 23. Alle Drucker, Veröffentlichler, Aussteller und Verkäufer aller Arten Bilder, Stiche, Medaillen, Sinnbilder u. a. haben sich nach Artikel 19 des Gesetzes zu richten. Wer ohne mit behördlichem Siegel versehen und mit dem Urteil der Direktion der Schule der schönen Künste übereinstimmende Genehmigung obengenannte Dinge druckt, ausstellt oder verkauft, verfällt in 3—10 türkische Pfund (540—1800 Mark) Strafe.

Kapitel III. Von fremden Büchern.

Artikel 24. Zur Einführung von Drucksachen und Druckutensilien aus dem Auslande und selbständigen Provinzen bedarf es ministerieller Genehmigung.

Artikel 25. Die bei den Zollämtern aus dem Auslande eingehenden Bücher werden in Konstantinopel beim Ministerium des öffentlichen Unterrichts und in den Provinzen bei den Ortsbehörden geprüft. Ein Exemplar einer nicht beanstandeten Schrift wird mit dem behördlichen Siegel versehen an das Zollamt für den Eigentümer zurückgeschickt. Das genannte Ministerium führt eine Liste der Bücher, deren Einführung genehmigt ist, und teilt diese Liste allen Zollämtern mit, damit diese solche Bücher ungehindert passieren lassen, falls sie nicht neu gedruckt sind.

Kapitel IV. Von der Kolportage, dem Verkauf und der Verbreitung der Drucksachen.

Artikel 26. Alle mit Drucksachen handelnden Personen müssen im Besitz eines behördlichen Tesklereh sein. Nötigenfalls werden Buchhandlungen von Beamten der Polizei, Inspektoren des Unterrichtsministeriums und der Presbidirektion visitiert.

Artikel 27. Wer außer den in Artikel 23 bezeichneten Gegenständen ohne Genehmigung Bücher, Broschüren, Journale etc. verkauft, kolportiert oder verbreitet, verfällt in eine Strafe von 3—10 türkischen Pfund (540—1800 *M*).

Artikel 28. Zeitungs-Kolporteurs dürfen auf den öffentlichen Plätzen nur Titel und Nummer der Zeitungen ausrufen, nicht den Inhalt, widrigenfalls sie nach Artikel 254 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Artikel 29. Die Verbreiter schädlicher und unmoralischer Bilder und Schriften werden als Mitschuldige der Verfasser und Drucker derselben bestraft und außerdem ihnen der Betrieb ihres Gewerbes auf 1—3 Monate verboten.

Kapitel V. Von öffentlichen Anschlägen.

Artikel 30. Außer Theater-, Ball-, Hochzeits- und Todes-Anzeigen dürfen Anschläge auf Straßen und öffentlichen Plätzen nur mit ortsbehördlicher Genehmigung befestigt werden, bei 5—10 türkischen Pfund (900—

1800 *M*) Strafe. Verstößt der Inhalt der Anschläge gegen das Gesetz, so verfällt er, je nach der Schwere des Vergehens, besonderer Bestrafung.

Artikel 31. Vergnügungs-Anzeigen dürfen bei 1—5 türkischen Pfund Strafe nicht ausschließlich in fremder Sprache abgefaßt sein, sondern müssen dazu eine türkische Uebersetzung enthalten.

Artikel 32. Berufsmäßige Zettelankleber bedürfen einer behördlichen Genehmigung, bei 1 Medschidieh bis 1 türkischem Pfund Strafe. Wer wissentlich, öffentlich oder heimlich verbotene Anschläge befestigt, wird als Mitschuldiger des Verfassers bestraft.

Vermischtes.

Von der Kolportage. — Dem Vorstände des Centralvereins deutscher Kolportage-Buchhändler liegt zur Zeit ein Antrag des Lokalvereins Berlin II zur Begutachtung vor, welcher dahin geht, der Vorstand möge sich mit den Verlegern der vierzehntägig erscheinenden Zeitschriften in Verbindung setzen und dieselben zu bewegen suchen, statt wie bisher 26 Hefte in Zukunft 28 Hefte erscheinen zu lassen, und zwar Hest 27 mit Hest 1, Hest 28 mit Hest 2 des neuen Jahrganges zusammen, um dadurch die jährlich beim Jahreswechsel eintretenden unangenehmen Zwischenräume von 3—4 Wochen zu vermeiden.

Zola in Amerika. — Das New-Yorker Blatt „The Critic“ meldet, daß im Staate Tennessee eine Anzahl Verkäufer von Zolas Romanen (bestimmte Titel sind nicht genannt) verhaftet wurden und wegen Vertung unzüchtiger Schriften vor Gericht gestellt werden sollen.

Warnung vor Ankauf. — Leopold, theatrum machinarum. Fol. Leipzig 1724 (1724—39? Red.), und Leopold, theatrum machinarum hydrauliarum. Fol. Leipzig 1724, sind einer Mitteilung der „Oester. Buchhdt.-Corr.“ zufolge einer Wiener Antiquariatshandlung entwendet worden. Um Vorsicht bei Ankauf wird gebeten. Eine genauere Titelangabe der Bände wäre übrigens wünschenswert.

Falsches Geld. — Von umlaufenden Fälschungen werden in der Tagespresse folgende näher gekennzeichnet:

Falsche Fünfundzwanzigmarkscheine. Beide Seiten meistens durch Kupferdruck hergestellt, in einem Falle durch Handzeichnung mittels Feder und Pinsel, öfter durch Uebersetzung eines autographischen Umdrucks; Hauptkennzeichen die leichte Verwaschbarkeit der Farben, andere Merkmale weniger hervorragend. — **Falsche Zwanzigmarkscheine.** Stimmen in Farbe und Zeichnung genau mit den echten überein; Jahreszahl 1882, Litera A.; Hauptkennzeichen: Die Fasern in den Pflanzensfaserstreifen sind mit Tusche aufgetragen, man kann sie also nicht, wie bei den echten Scheinen, mit einer Nadel lockern und herausheben. — **Falsche Zehnmarkstücke.** Gut gearbeitet, Prägung scharf und rein, aus Silber mit schwacher galvanischer Vergoldung hergestellt; Klang weniger hell als bei echten Stücken, was aber kein sicheres Zeichen abgiebt; am untrüglichen die Gewichtsprobe, weil Rindergewicht vorhanden; nach kurzem Umlauf schimmert das Silber durch. — **Falsche silberne Fünfmarkstücke.** Ganz grobe Fälschung, aus Zinn hergestellt, bei der geringsten Aufmerksamkeit erkennbar; so weit bekannt gelang die Täuschung nur in einem Falle, und der Fälscher wurde schon beim zweiten Verausgabungsversuch dingfest gemacht. — **Falsche Zwei- und Einmarkstücke.** In Prägung und Gewicht den echten Stücken sehr ähnlich, doch Klang dumpf, Griff fettig, da von einer Bleimischung hergestellt; scheinen sehr häufig vorzukommen. Von Zweimarkstücken sind auch noch andere Fälschungen festgestellt, so z. B. in Chemnitz, wo aber der Thäter alsbald entdeckt wurde; und solche von preussischem und bayerischem Gepräge mit der Jahreszahl 1876 (hellerer Glanz, geringeres Gewicht). — Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in neuerer Zeit die beschnittenen deutschen Goldstücke (Zwanziger und Zehner) wieder häufiger auftreten. Man erkennt die Verletzung des Randes schon durch genaue Betrachtung, am sichersten aber mit der Waage. Ist das Gewicht, wie fast immer, bis unter das sogenannte Passiergewicht vermindert, dann haben solche Stücke nur noch den wirklichen Goldwert.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 10. d. M. in Hannover, 43 Jahre alt, Herr Theodor Mierzinsky, königlicher Hofbuchhändler, Inhaber der Helwing'schen Beilagebuchhandlung.